

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2013/7/23 2010/05/0228**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2013

## Index

L78001 Elektrizität Burgenland  
L78101 Starkstromwege Burgenland  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;  
AVG §45 Abs3;  
ElektrizitätswesenG Bgld 1999 §37 Abs3;  
StarkstromwegeG Bgld 1971 §18;  
StarkstromwegeG Bgld 1971 §3 Abs2 Z2;  
1. AVG § 13a heute  
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991  
1. AVG § 45 heute  
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Hat die Bfin eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ausschließlich Bestimmungen des Bgld StarkstromwegeG 1971 Rechtsgrundlage für ihr Enteignungsbegehren sein sollen, hat die Behörde mangels Anwendbarkeit des Bgld StarkstromwegeG 1971 zur Begründung der Enteignung der hier gegenständlichen Ableitung aus einer Windkraftanlage zu Recht eine Sachentscheidung, also eine materielle Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen, verweigert. Dadurch, dass die Behörde auch aufgezeigt hat, auf welche Rechtsgrundlage der Enteignungsantrag gestützt werden könnte (vergleiche Neubauer/Onz/Mendel, (Bundes-)StWG, § 3, Rz 37, die unter Hinweis auf das E vom 21. Februar 2007, 2005/06/0261, aufzeigen, dass die in der zuletzt genannten Gesetzesstelle von der starkstromrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Ökostromableitungen nicht gänzlich bewilligungsfrei sind, da für sie die Bewilligungspflicht nach dem jeweiligen Landes-EIWOG zum Tragen kommt, wobei die Landesausführungsgesetze zum EIWOG grundsätzlich eine anlagenrechtliche Enteignungsmöglichkeit vorsehen), hat sie weder ihre Anleitungspflicht noch das Überraschungsverbot verletzt. Hat die Bfin eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ausschließlich Bestimmungen des Bgld StarkstromwegeG 1971 Rechtsgrundlage für ihr Enteignungsbegehren sein sollen, hat die Behörde mangels Anwendbarkeit des Bgld StarkstromwegeG 1971 zur Begründung der Enteignung der hier gegenständlichen Ableitung aus einer Windkraftanlage zu Recht eine Sachentscheidung, also eine materielle Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen, verweigert. Dadurch, dass die Behörde auch aufgezeigt hat, auf welche Rechtsgrundlage der Enteignungsantrag gestützt werden könnte (vergleiche Neubauer/Onz/Mendel, (Bundes-)StWG, Paragraph 3,, Rz 37, die unter Hinweis auf das E vom 21. Februar 2007, 2005/06/0261, aufzeigen, dass die in der zuletzt genannten Gesetzesstelle von der starkstromrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Ökostromableitungen nicht gänzlich bewilligungsfrei sind, da für sie die Bewilligungspflicht nach dem jeweiligen Landes-EIWOG zum Tragen kommt, wobei die Landesausführungsgesetze zum EIWOG grundsätzlich eine anlagenrechtliche Enteignungsmöglichkeit vorsehen), hat sie weder ihre Anleitungspflicht noch das Überraschungsverbot verletzt.

## Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010050228.X04

## Im RIS seit

01.10.2013

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)